

*Arbeitspapier
für Fachdienste!*

Verfahrensablauf „Frühe Hilfen“ und „Präventiver Kinderschutz“

I. Einführung

Die gemeinsame Sorge für das Wohl der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zunehmende Meldungen über Kindesvernachlässigung und Kindeswohlgefährdung zeigen auf, dass Fachleute verschiedener Professionen gefordert sind, in einem Netzwerk zusammenzuarbeiten.

Mit dem vorliegenden Verfahrensablauf haben verschiedene Einrichtungen, Institutionen und Professionen, die Kontakt mit schwangeren Frauen, jungen Eltern bzw. Familien mit Kleinstkinder haben, Vereinbarungen getroffen, die die interdisziplinäre Kooperation anhand definierter Handlungsschritte erleichtert.

Durch die Effekte einer besseren Vernetzung und Kooperation, die sich aus diesem Verfahrensablauf ergeben, sollen Kindeswohlgefährdung frühzeitig und langfristig vermieden und bessere Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern geschaffen werden (präventiver Kinderschutz).

Der Verfahrensablauf dient den Netzwerkpartnern als Risikoinventar und der frühzeitigen Abklärung, ob frühe Hilfen für Familien notwendig sind.

II. Der Verfahrensablauf

- **Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch**

Der Anhaltsbogen wird von Fachkräften als reflektierendes Screeninginstrument genutzt, um zu einer ersten **eigenen** Einschätzung der Problemsituation zu kommen. Er dient dazu, eine Entscheidung zu treffen, ob ein vertiefendes Gespräch erforderlich ist.

- **Vertiefendes Gespräch und Dokumentation**

Die eigene Ersteinschätzung (Anhaltsbogen) dient als Gesprächsgrundlage dazu, mit den Eltern/Familien ins Gespräch zu kommen und daraus einen Unterstützungsbedarf anhand des Ampelsystems zu erkennen und an Kooperationspartner weiterzuvermitteln.

- **Ampelsystem (Einschätzung und Bewertung)**

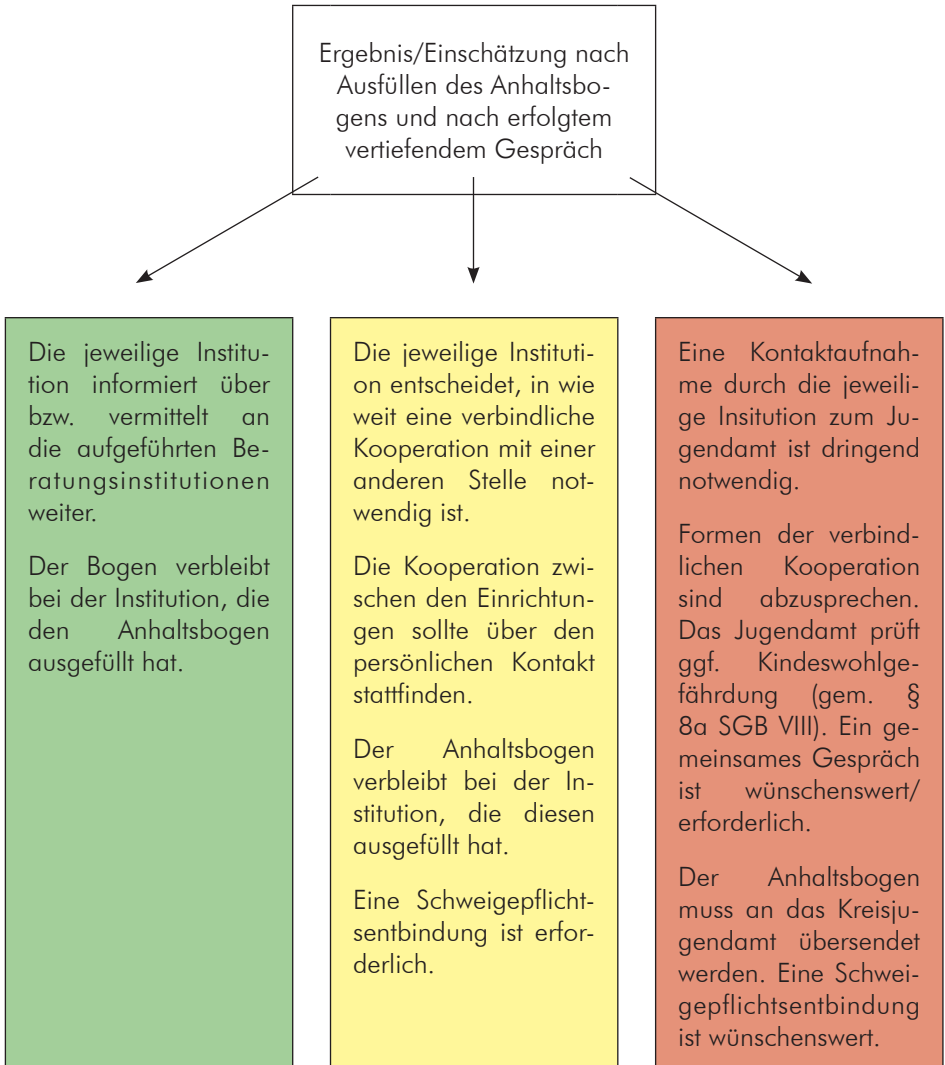
Das Ampelsystem dient „Netzwerkpartnern“ als Leitfaden, um zu der Einschätzung zu kommen, ob weitere Hilfen notwendig sind und in welcher Weise sie mit anderen Einrichtungen kooperieren oder das Jugendamt einschalten müssen.

- **Schweigepflichtentbindung**

Die Schweigepflichtentbindung ermöglicht eine bessere Kooperation und Vernetzung aller Fachdienste.

! Von der Polizei wird nur der „Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“ ausgefüllt. Insbesondere sind auch die risikoe erhöhenden Belastungsfaktoren in die Beurteilung mit einzubeziehen. Eine Berichtserstattung ans Kreisjugendamt erfolgt wie gehabt. !

III. Einschätzung



IV. Schweigepflicht/Datenschutz - Worauf muss bei der Schweigepflichtentbindung geachtet werden?

1. Wie lange ist die Schweigepflichtentbindung üblicherweise rechtsgültig, wenn sie nicht widerrufen wird?

Eine Schweigepflichtentbindung sollte nur für einen bestimmten Sachverhalt abgegeben werden. Daher gilt die Entbindung solange, wie der Sachverhalt besteht oder die Entbindung widerrufen wird. Es ist empfehlenswert, die Entbindung zu befristen. Die Formulierung im Entwurf ist hinsichtlich der Dauer nicht zu beanstanden. Allerdings sollte der Sachverhalt, für welchen die Entbindung gegeben wird, detaillierter ausgeführt werden. Ggf. auch auf den Anhaltsbogen und dessen Weitergabe konkret verweisen.

2. Wie ist es, wenn beide Eltern das Sorgerecht haben, müssen beide unterschreiben?

Grundsätzlich gelten für die elterliche Sorge §§ 1626 ff. BGB. Nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB umfasst die elterliche Sorge die Vertretung des Kindes. Nach Satz 2 vertreten sie das Kind gemeinschaftlich. Nach § 1627 Satz 1 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.

! Wer hat das Sorgerecht?

• Haben beide Eltern das Sorgerecht, müssen auch beide Eltern die Schweigepflichtentbindung unterschreiben. !

Die Eltern können sich in Sorgerechtsangelegenheiten gegenseitig bevollmächtigen. Haben sich die Eltern in einer Sorgerechtsangelegenheit geeinigt, so kann ein Elternteil die danach erforderliche Erklärung auch für den anderen Elternteil abgeben (Diederichsen in Palandt, 66. Auflage, § 1629 Rd. 9). In Routinefällen wird man sich im Allgemeinen auf eine solche (stillschweigende) Ermächtigung ungefragt verlassen dürfen.

Nach diesen Grundsätzen reicht bei **Einigkeit** der Eltern eine Unterschrift aus.

3. Wenn die Mutter die Erlaubnis nur für sich gibt?

Dann kann die Schweigepflichtentbindung nur für die namentlich benannte Person gelten. Für jede Person ist eine eigene Erklärung abzugeben. Jede Erklärung kann gesondert widerrufen werden.

! Die Schweigepflichtentbindung kann nur für die namentlich benannte(n) Person(en) gelten. Eltern und Kinder können auf einer Schweigepflichtentbindung gemeinsam benannt sein. !

4. Kann ein Elternteil verhindern, dass der andere Auskunft über das Kind gibt bei gem. elterlicher Sorge?

Nach § 1627 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Notfalls kann das Familiengericht eingeschaltet werden, vgl. § 1628 Satz 1 BGB.

! Nach dem unter 2. Genannten kann die Schweigepflichtentbindung nicht gegeben werden, wenn Uneinigkeit besteht und ein Elternteil seine Unterschrift verweigert. !

5. Die Eltern verweigern die Schweigepflichtsentbindung es gibt jedoch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

! So schreibt § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtend die Information des Jugendamtes vor. Diese zählt dann unabhängig von einem Einverständnis der Klienten/innen zu den Aufgaben der Fachkräfte beim Träger von Einrichtungen und Diensten. Die damit verbundene Informationsweitergabe ist zulässig (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 203 Abs. 1 STGB i. V. m. § 34 STGB entsprechend bzw. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII entsprechend). !

V. Anlagen

1. Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch
2. Dokumentation zum vertiefenden Gespräch
3. Ampelsystem mit einer Auflistung von Anlaufstellen und Zuständigkeiten
4. Schweigepflichtentbindung

Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch

mit: _____
Name + Geb.dat. Kind: _____
ausgefüllt von: _____ am: _____

Besondere soziale/familiäre Belastungsfaktoren

(Mehrfachnennungen möglich), z. B.

- Mutter/Vater ≤ 21 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt
- schwierige Herkunftsfamilie/Biographie
- mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter/Vater ≤ 21
- unerwünschte Schwangerschaft
- allein erziehend
- Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der Partnerschaft
- Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauchserfahrungen der Mutter in ihrer Kindheit
- mindestens ein Kind in Pflege/fremdbetreut
- psychische Auffälligkeiten/bekannte psychische Erkrankung der Mutter/Vater/Partner oder psychiatrische Vorbehandlung/auch während der Schwangerschaft
- Nikotinkonsum auch während der Schwangerschaft
- Hinweise auf Alkoholprobleme/Drogenkonsum bei Mutter/Vater/Eltern oder Partner
- finanzielle Notlagen
- soziale/sprachliche Isolation, bekommt keinen Besuch
- Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden
- weitere Beobachtungen:

Mehrere fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen/U-Untersuchung

Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen, z. B.

- Frühgeburtlichkeit, Mehrlinge, chronische Erkrankung
- deutliche Entwicklungsverzögerung
- Erkrankungen allgemein
- erhöhter Fürsorgebedarf
- Schreikind
- Fütterschwierigkeiten/Ernährungsschwierigkeiten/Regulationsstörungen
- weitere Beobachtungen:

Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson/en bei der Annahme und Versorgung des Kindes, z. B.

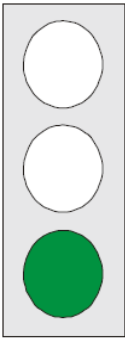
- wirkt am Kind desinteressiert
- macht ablehnende Äußerungen über das Kind
- wirkt passiv, antriebsarm, psychisch auffällig
- gibt auffallend häufig das Kind ab
- Bedürfnisse werden nicht wahrgenommen/verstanden
- fehlende emotionale Zuwendung
- weitere Beobachtungen:

Gibt es schon andere Helfersysteme? Wenn ja, wen/welche?

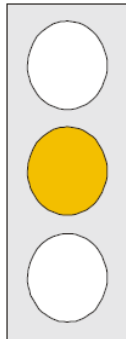
Einschätzung und Bewertung im vorliegenden Fall

Wie hoch schätzen Sie das Risiko für das Kind ein? (beispielsweise einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohende Situation dar, wenig sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig)

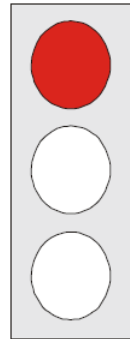
1
niedrig/kein Risiko



3
eher hoch/
mögliches Risiko



5
sehr hoch/
hohes Risiko



Abwägung (pro/contra) bezüglich Einbeziehung weiterer Institutionen zur Unterstützung bzw. Weitervermittlung:

Wer wurde/wird einbezogen? Welche konkreten Absprachen wurden getroffen?

Sollte/Muss eine Schweigepflichtentbindung ausgefüllt werden?

Unterstützung und Beratung für Schwangere und Familien mit Kindern

Caritas ☎ 07541 30000
Diakonie ☎ 07541 32300
Kreisjugendamt/
Familientreffs ☎ 07541 204-5443
Kinderschutzbund ☎ 07541 22124
Amt Hilfen zur Arbeit ☎ 07541 204-5160
Stadt FN-
Soziale Dienste ☎ 07541 203-3101

Erhöhter Hilfebedarf für Schwangere und für Familien mit Kindern

Landratsamt Bodenseekreis
Kreisjugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen
☎ 07541 204-5364
in Kooperation mit und Vermittlung zu
anderen Diensten

Schutz für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

Landratsamt Bodenseekreis
Kreisjugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen
☎ 07541 204-5364

**Dringender Schutz für Kinder in der Nacht
und am Wochenende für den gesamten
Bodenseekreis.**
Die Rufbereitschaft des Jugendamtes ist
über die nächste Polizeidienststelle
erreichbar (☎ 110)

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erteile ich, _____
wohnhaft: _____
Frau/Herrn _____
von/vom _____

bis auf Widerruf, längstens aber ein Jahr, die Erlaubnis im Rahmen der dienstlichen Aufgaben Informationen bezüglich der Lebensumstände/Lebenssituation meiner Person und meiner Familie

an/ans: _____

weiter zu geben.

Dies erfolgt in Form eines Anhaltsbogens zur Abklärung und Einleitung frühzeitiger Hilfen. Dieser Anhaltsbogen dient der Kooperation, Vermittlung und Einleitung früher Hilfen für Familien.

Weiterhin erteile ich Herrn/Frau _____

die Erlaubnis, notwendige Informationen mit kooperierenden Institutionen

hier: _____

auszutauschen. Diese Institutionen werden von mir ebenfalls auf Anforderung von der Schweigepflicht durch eine separate Erklärung entbunden.

Friedrichshafen,

Unterschrift/Mutter/Vater/Eltern

Unterschrift/Stempel der Institution